

# Sharing Economy: Herausforderungen für die Sozialversicherungen?



# Referentin

lic. iur. Antonia Kerland  
Rechtsdienst Ausgleichskasse der SVA Zürich

## Digitale Vermittlungsplattformen – neue Beschäftigungsmodelle

Dienstleistungen werden immer häufiger auf digitalen Vermittlungsplattformen angeboten.

Es entstehen neue Beschäftigungsverhältnisse, die sozialversicherungsrechtlich eingeordnet werden müssen.

### **Vordringliche Frage**

Sind die Dienstleistungserbringer selbständig oder unselbständig erwerbend?

Bzw. ist erzielte Entschädigung selbständiges oder unselbständiges Erwerbseinkommen?

## Qualifikation selbständig – unselbständig unterschiedliche Rechtsfolgen

### **AHV/IV/EO**

USE: beitragspflichtig sind die Arbeitgeber, sie tragen den Arbeitgeberanteil

SE: bezahlen sämtliche Beiträge selber (sinkende Beitragsskala)

### **UV**

USE: sind obligatorisch für Berufsunfälle und –krankheiten versichert, ebenso für Nichtberufsunfälle ab Stundenpensum von 8 Std. pro Woche

SE: können sich freiwillig in gesetzlicher UV versichern und tragen Kosten

## Qualifikation selbständig – unselbständig unterschiedliche Rechtsfolgen

### **ALV**

Nur USE sind bei der ALV gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit versichert, beitragspflichtig sind Arbeitgeber, sie tragen Arbeitgeberanteil

SE: können sich bei der ALV nicht versichern

### **bV**

USE: ab Eintrittsschwelle – Lohn von CHF 21'330.00/pro Jahr obligatorisch versichert, beitragspflichtig sind Arbeitgeber, sie tragen den Arbeitgeberanteil

SE: können sich freiwillig bei bV versichern und tragen Kosten selber

## Sozialversicherungsschutz je nach Qualifikation SE / USE

Sozialversicherungsschutz hängt von Qualifikation SE / USE ab.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich über ihre Arbeitgeber obligatorisch gegen wirtschaftliche Risiken von Arbeitslosigkeit, Unfall, Invalidität, Mutterschaft versichert.

Selbständigerwerbende müssen sich selber um eine soziale Absicherung kümmern.

## Qualifikation SE – USE / sog. Beitragsstatut

Für die Unterscheidung SE – USE sind in allen genannten Versicherungszweigen die AHV-rechtlichen Bestimmungen massgebend.

### **Art. 9 Abs. 1 AHVG**

„Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.“

### **Art. 5 Abs. 2 AHVG**

„Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.“

### **Rechtsprechung**

Als unselbständig gilt, wer von einem Arbeitgeber in arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt.

## Prüfung der wesentlichen Merkmale

- Arbeitsorganisatorische Abhängigkeit / Eingebundenheit
- Kein wesentliches Unternehmerrisiko
  
- Jedes Vertragsverhältnis ist gesondert zu prüfen (Doppelstatus möglich)
- Es kommt auf die gesamten Umstände im Einzelfall an
- Entscheidend sind die äusseren Erscheinungsformen
- Zivilrechtliche Ausgestaltung und Parteienvereinbarung ist nicht wesentlich (evt. Indiz)

## Merkmale - Unternehmerrisiko

### **Unternehmerrisiko**

- das Tätigen erheblicher Investitionen
- die Verlusttragung
- das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos
- die Unkostentragung
- das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
- das Beschaffen von Aufträgen
- die Beschäftigung von Personal
- eigene Geschäftsräumlichkeiten

## Merkmale – Abhängigkeitsverhältnis

### **Abhängigkeitsverhältnis**

- eines Weisungsrechtes
- eines Unterordnungsverhältnisses
- der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
- eines Konkurrenzverbots
- einer Präsenzpflicht

## Beispiel – Plattform vermittelt Hofbesuch mit Essen

- Internetplattform vermittelt Gäste an Bäuerinnen, die sie auf dem Hof bewirten
- Die Website gibt die Gastgeberin, den Ort, das Menu und den Preis an
- Gäste buchen auf der Website ein Essen ihrer Wahl (Brunch, Mittag-, Abendessen)

## Beispiel

- Vorgaben Plattform:
  - Preis
  - 75% regionale Produkte und Schweizer Wein
  - persönliche Ausführung mit allfälligen Hilfspersonen
  - Dienstleistung darf nur über Plattform angeboten werden
  - Bezahlung mit Kreditkarte an die Plattformbetreiber
  - Buchungsgebühr von CHF 15.00
  - Reklamationen über Plattform
- Es gibt ein Bewertungssystem, das von Plattform geführt wird
- AVB – Vertragsverhältnis nur zwischen Bäuerin und Gästen

# Merkmale prüfen – Unternehmerrisiko

## Unternehmerrisiko

- Keine erheblichen Investitionen, keine Geschäftsräume – **USE**
- Unkosten vorhanden, aber überschaubar – **USE**
- Kein erhebliches Verlustrisiko, nur eigenes Gehalt fraglich – **USE**
- Handeln in eigenem Namen, aber nicht eigene Rechnung – **SE / USE**
- Kein Inkassorisiko – **USE**
- Keine eigene Auftragsbeschaffung, Kundenwerbung – **USE**
- Evt. Personal – **SE**

## Merkmale Prüfen – Arbeitsorganisation

- Keine freie Preisgestaltung – **USE**
- Buchung und Auftragsabwicklung über Plattform – **USE**
- Vorgaben betr. Menu und Angebot – **USE**
- Bewertungssystem in Händen der Plattform – **USE**
- Präsenzpflicht – **USE**
- Konkurrenzverbot – **USE**
- Keine vorgegebenen Arbeitszeiten – **SE**



**Merkmale für USE überwiegen**

## Fazit zum heutigen System – Herausforderungen

### **Fazit**

Die heute geltenden Vorgaben können ohne Weiteres auf Plattformbeschäftigungen angewendet werden

### **Herausforderungen**

Plattformen sind an keinen Ort gebunden, es können daher internationale Verhältnisse vorliegen

Noch sehr wenige Präjudizien, Rechtsprechung bringt Klärung für den Vollzug

### **Empfehlung an Plattformen**

Vorgängige Prüfung des Beitragsstatuts bei Ausgleichskassen

# Kritik aus Wirtschaft und Politik

## **Kritik am heutigen dualen System**

- Zu unflexibel
- Arbeitgeberereignschaft zu häufig angenommen
- Vorgaben hemmen neue Geschäftsmodelle
- Parteivereinbarungen würden nicht berücksichtigt
- bessere Absicherung Selbständigerwerbende nötig

## Was es zu bedenken gilt

Das heutige duale System SE / USE beruht auf dem Gedanken, dass USE schutzbedürftiger sind als SE

Bei fehlendem oder ungenügendem obligatorischem Versicherungsschutz muss u.U. die Allgemeinheit für die Risiken Krankheit, Invalidität, Tod und Arbeitslosigkeit aufkommen (Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen)

## Vorschläge aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik

- Plattformunternehmen werden verpflichtet, sich bei Behörden zu melden und den Status ihrer Dienstleistungserbringer abzuklären
- Neuer Status im Sinne einer Mittelvariante als «selbständiger Angestellter» mit mehr Parteiautonomie, autonome Versicherungslösungen (private Versicherungen)
- Vermutung zu Gunsten einer unselbständigen Erwerbstätigkeit
- Unterstellung der selbständigen unter die obligatorischen Versicherungen
- Modell Lohnträgerschaft ?
- Abschaffung oder Senkung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs bei der bV
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren per Mausklick